

Satzung

Freundeskreis Lindi Verein zur Förderung der Gesundheitsversorgung und Schulbildung in der Region Lindi, Tansania

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Lindi: Verein zur Förderung der Gesundheitsversorgung und Schulbildung in der Region Lindi, Tansania e.V.“. Er hat seinen Sitz in 48346 Ostbevern und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Freundeskreis Lindi: Verein zur Förderung der Gesundheitsversorgung und Schulbildung in der Region Lindi, Tansania e.V.“

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch neutral und kann in verschiedene Abteilungen gegliedert werden.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und der Förderung der Volks- und Berufsausbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Förderung der Gesundheit aller Menschen in der Region Lindi von Tansania.
2. die Unterstützung mittelloser Kranker über die Gesundheitsinstitution Brigita Dispensary Lindi , die durch spezielle Diagnostik und Behandlung durch gut ausgebildetes Personal einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsversorgung in der Region Lindi/Tansania leistet.
3. die Unterstützung beim Kauf von medizinischen Geräten und Medikamenten.
4. das Ermöglichen von wichtigen Untersuchungen und Behandlungen von Bedürftigen.
5. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Unterstützung der staatlichen Behörden bei der Prävention von Zivilisationskrankheiten, Infektionskrankheiten oder Pandemien in Tansania, z.B. bei der Bekämpfung von AIDS und Tuberkulose.
6. die Prävention und Behandlung von Erblindung und zur Erblindung führender Augenerkrankungen von Menschen in Tansania.
7. die Unterstützung, Förderung und Ausbildung notleidender und hilfsbedürftiger Kinder in Tansania.

8. die Förderung der Berufsausbildung Jugendlicher, insbesondere Frauen in Tansania (z. B. in Form von Zuschüssen zur Studiengebühr) sowie Fortbildung von örtlichen Mitarbeiter*innen des Gesundheitswesens.
9. die Reparatur und Erneuerung von Grundschulen (Primary Schools) in der Region Lindi, evtl. sogar Neubau.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 1 AO bedienen.

§ 3 Aufbringung der erforderlichen Mittel

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Erlöse aus Veranstaltungen von anderen Vereinen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Vorträge, Konzerte, Versammlungen...)
2. Spenden, Sammlungen, Geschenke
3. Subventionen oder sonstige Zuwendungen oder Leistungen dritter Personen
4. Mitglieds- oder Förderbeiträge, falls beschlossen
5. Erträge aus Benefizveranstaltungen, Versteigerungen oder Bazaren von anderen Vereinen etc.
6. Zuwendungen aus Erbschaften und letztwilligen Verfügungen
7. Sonstige Einnahmen, die durch die Erfüllung des Vereinszwecks zustande kommen.

Zweckgebundene Spenden sollen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

§ 4 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein kann ordentliche und außerordentliche (fördernde) Mitglieder haben. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen sein, die die Richtlinien dieser Satzung anerkennen und bereit sind, die Vereinszwecke ideell, materiell und finanziell zu unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Als Fördermitglied können auf Antrag Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck durch Sach- oder Dienstleistungen unterstützen wollen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist jederzeit möglich und obliegt keinen Fristen.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied bekannt zu machen. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist freigestellt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- ❖ dem Vorsitzenden
- ❖ zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand):
- ❖ dem Kassenführer
- ❖ dem Schriftführer

Der Vorstand kann auch mit nur zwei Personen gebildet werden, wobei von einer Person zwei Ämter ausgeübt werden können. Der erste Vorsitzende kann nicht Kassensführer sein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sollen nur sein: der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden können je allein den Verein vertreten. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind angewiesen, von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden Gebrauch zu machen und bei wichtigen Entscheidungen jeweils mit der Vorsitzenden Rücksprache zu halten.

Im Innenverhältnis gilt: Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 10.000 € verpflichtet ist, die mehrheitliche Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands und Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zur Aufgabe des Vorstands gehört die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.

Zu den spezifischen Aufgaben des Gesamtvorstands zählt insbesondere:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und die Vorlage der Jahresplanung.
4. Die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
5. Die Wahl der vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder (siehe § 10)
6. Der Vorstand schließt ab und verändert oder kündigt Arbeitsverhältnisse.

§ 12 Wahl des Vorstands

Der Gesamtvorstand wird für eine Wahlperiode von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand mehrheitlich die Nachfolge bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Ein Vorstandsmitglied kann durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Ein Versammlungsleiter kann für jede Mitgliederversammlung vom Vorstand bestimmt werden. Sofern dies nicht der Fall ist, wird die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden geleitet.

Durch die Niederlegung eines Vorstandsamts ist die Mitgliedschaft nicht beeinträchtigt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet allerdings auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 Vorstandssitzungen

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, von denen ein Mitglied der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein müssen. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Gesamtvorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse im Rahmen der Wahrung der Führung der laufenden Geschäfte nach §9 können auch vom Gesamtvorstand auf Kommunikationsbasis, ohne Einberufung einer Vorstandssitzung, gefasst werden.

Die Versammlungen können auch on line stattfinden (Zoom Meeting).

Die Beschlüsse müssen protokolliert werden. Das Protokoll muss von allen Anwesenden unterzeichnet werden.

§ 14 Geschäfts- und Kassenführung

Die laufenden Geschäfte erledigt der Gesamtvorstand im Benehmen mit dem vertretungsberechtigten Vorstand. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Kassenführer hat über das Kassengeschäft Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.

Der Kassierer kann über bis zu 2.000 Euro für das Tagesgeschäft verfügen. Sonstige Zahlungen dürfen nur aufgrund von Zahlungsaufforderungen des Vorsitzenden, oder – bei dessen Verhinderung – einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

§ 15 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (nicht ein Fördermitglied) eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung.
- Wahl eines Kassenprüfers, der dem Gesamtvorstand nicht angehören darf.
- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes.
- Die Entscheidung über die Entlastung des Gesamtvorstands nach Vorlage von Jahresbericht und Jahresabrechnung.
- Wahl des Gesamtvorstands
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes durch Einladung in Textform einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Eine Abstimmung kann geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder es beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder erforderlich.

Die Versammlungen können auch on-line stattfinden (Zoom Meeting).

§ 16 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Gesamtvorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kassenprüfer darf kein Gesamtvorstandsmitglied sein.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung mildtätiger Zwecke.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren.

§ 19 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Münster. Vorstehende Satzung wurde am 14. 06. 2023 in Ostbevern von der Gründungsversammlung errichtet.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Datum, Vorname, Zuname, eigenhändige Unterschrift
(mindestens sieben Mitglieder)

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.